



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Lucern  
vom 8. Mai 2002

B+A 25/2002

## **Kantonalisierung Gewerbeschule Übergangsregelung**

Reglement für eine Übergangsregelung  
der beruflichen Vorsorge für die mitar-  
beitenden Personen der gewerblichen  
Berufsschule Lucern

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
19. September 2002**

## Übersicht

Die Gewerbeschule wird per 1. Januar 2003 durch den Kanton Luzern übernommen. Durch den Wechsel des Arbeitgebers müssen alle Mitarbeitenden der Gewerbeschule auch die Pensionskasse wechseln. Dies hat andere Rentenleistungen zur Folge.

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen Mitarbeitenden der Gewerbeschule, die am 31. Dezember 2002 das 60. Altersjahr vollendet haben und daher eine Altersrente von der städtischen Pensionskasse erhalten könnten, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Sachverhalt</b>	<b>4</b>
1.1 Kantonalisierung der Berufsschulen	4
1.2 Vorsorgeeinrichtung	4
<b>2 Personalrecht</b>	<b>5</b>
2.1 Gewählte Lehrpersonen	5
2.2 Lehrbeauftragte	5
2.3 Administratives Personal	5
<b>3 Berufliche Vorsorge</b>	<b>6</b>
3.1 Übertritt von der PKSL zur LUPK	6
3.2 Zurzeit höheres Leistungsniveau der PKSL	6
3.3 Übergangsrechtliche Möglichkeit	7
<b>4 Kosten</b>	<b>7</b>
<b>5 Zuständigkeit</b>	<b>7</b>
<b>6 Antrag</b>	<b>8</b>

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Kantonalisierung der Berufsschulen**

Der Kanton Luzern beabsichtigt, die kommunalen Berufsschulen in Sursee, Willisau-Stadt, Emmen und Luzern per 1. Januar 2003 zu kantonalisieren. Zu diesem Zweck sollen die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen und des administrativen Personals zu den heutigen Trägergemeinden per 31. Dezember 2002 aufgehoben und durch neue Dienstverhältnisse zum Kanton ersetzt werden. Stellenwechsel sind nicht vorgesehen. Es wird lediglich ein Arbeitgeberwechsel vorgenommen.

#### **1.2 Vorsorgeeinrichtung**

Die Lehrpersonen der Berufsschulen in Sursee, Willisau-Stadt und Emmen sind, unter Vorbehalt von altrechtlichen Ausnahmen, bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert. Die Mitarbeitenden der gewerblichen Berufsschule Luzern hingegen sind heute Mitglieder der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL). Da sie den Arbeitgeber wechseln, wechseln sie auch ihre Vorsorgeeinrichtung und treten zur LUPK über.

Die Versicherungsbedingungen der LUPK sind zurzeit für einen grossen Teil der Übertretenden weniger vorteilhaft als jene der PKSL. Der Gewerbelehrerverein der Stadt Luzern hat deshalb mit Eingabe vom 11. Februar 2002 verlangt, dass die Lehrpersonen der gewerblichen Berufsschule Luzern weiterhin bei der PKSL versichert bleiben können. Mit Eingabe vom 7. März 2002 verlangte der Gewerbelehrerverein der Stadt Luzern, dass Lehrpersonen ab Jahrgang 1955 oder Lehrpersonen mit mindestens 20 Dienstjahren bei der PKSL weiter versichert bleiben können. Den übertretenden Lehrpersonen sollen die erwarteten Leistungseinbussen mit einer Initialgutschrift auf dem Altersguthaben ausgeglichen werden.

## **2 Personalrecht**

### **2.1 Gewählte Lehrpersonen**

Die gewählten Lehrpersonen wurden vom Stadtrat von Luzern für die Amtsdauer 2000/2004 gewählt. Aufgrund des Erziehungsgesetzes können gewählte Lehrpersonen auch während der Amtsdauer wegen Aufhebung der Stelle entlassen werden. Es ist eine Entschädigung geschuldet, falls keine zumutbare Stelle gefunden werden kann. Der Kanton wird den Lehrpersonen die gleiche Stelle mit gleichen Bedingungen anbieten. Mit dem Stellenwechsel ist der Wechsel der Pensionskasse verbunden. Die LUPK hat zurzeit Versicherungsbedingungen, die für die meisten übertretenden Lehrpersonen weniger vorteilhaft sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine weniger vorteilhafte berufliche Vorsorge die Annahme einer neuen Stelle als unzumutbar erscheinen lassen kann. Im Personalgesetz wird die Formulierung „zumutbar“ und nicht „gleichwertig“ verwendet. Eine im Übrigen absolut gleichwertige Stelle kann nicht deswegen als unzumutbar bezeichnet werden, weil sie mit einer anderen beruflichen Vorsorge verknüpft ist. Dies insbesondere nicht im vorliegenden Fall. Die LUPK ist eine gute Pensionskasse, deren Leistungsniveau weit über dem BVG-Obligatorium liegt. Im Übrigen sind die Unterschiede der beiden Kassen momentaner Art. Beide Kassen sind den gleichen Tendenzen in den Rahmenbedingungen unterworfen, sei es auf den Anlagemärkten oder dem Anstieg der Lebenserwartung und den Entwicklungen auf der Ebene der Gesetzgeber. Somit ist eine Einbusse im Bereich der beruflichen Vorsorge mittelfristig weder unmöglich noch kann sie quantifiziert werden.

### **2.2 Lehrbeauftragte**

Die laufenden Lehraufträge sind bis Ende des Schuljahres (31. Juli 2002) befristet. Die Verlängerung bis Ende Jahr bzw. die Neubeauftragung durch den Kanton ab 1. Januar 2003 sind in Absprache mit dem Kanton zu veranlassen.

### **2.3 Administratives Personal**

Das administrative Personal der gewerblichen Berufsschule ist nach dem Personalreglement der Stadt Luzern durch öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge angestellt. Diese können mit einer Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden.

## **3 Berufliche Vorsorge**

### **3.1 Übertritt von der PKSL zur LUPK**

Das Personal der gewerblichen Berufsschule Luzern wird per 31. Dezember 2002 aus der PKSL austreten. Die Züger haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, die der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen wird. Es besteht volle Freizügigkeit. Durch die Freizügigkeitsleistung werden alle bis zum Austritt erworbenen Rechte abgegolten (Art. 15, 17 FZG).

Mit der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses beginnt die Versicherung bei der LUPK. Diese wird bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen von Gesetzes wegen begründet. Die übertretende Person hat weder ein Wahl- noch ein Mitspracherecht. Ein Mitspracherecht des Personals besteht im Fall, dass ein Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung für sein Personal wechseln will. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr wechselt das Personal den Arbeitgeber. Kanton und Stadt Luzern sind sich über die personal- und vorsorgerechtlichen Folgen der Kantonalisierung der Gewerbeschule einig. Das revidierte Reglement der Pensionskasse lässt einen wahlweisen Verbleib des zurzeit noch städtischen Personals in der PKSL nicht zu. Zudem ist der Kanton gehalten, sämtliche Mitarbeitenden gleich zu versichern.

### **3.2 Zurzeit höheres Leistungsniveau der PKSL**

Die Versicherungsbedingungen der LUPK sind zurzeit mit einer versicherten Besoldung von über Fr. 85'000.– (bezogen auf ein Vollpensum und auf das Alter 62) weniger vorteilhaft als jene der PKSL. Die meisten Lehrpersonen an den Berufsschulen gehören zur letzterwähnten Kategorie von Versicherten.

Der Vergleich von Versicherungsleistungen verschiedener Pensionskassen aufgrund von aktuellen Reglementen und Leistungsprojektionen ist zwar durchaus möglich. Er gestattet indes nur eine Momentaufnahme und kann zu irreführenden Schlüssen führen. Einigermassen zutreffend ist er lediglich für Personen, die bereits oder demnächst rentenberechtigt sind. Für Versicherte hingegen, die das Rentenalter voraussichtlich erst in einigen Jahren erreichen werden, ist die entsprechende Momentaufnahme mit sehr vielen Unsicherheiten belastet. Erstens können die heutigen Reglemente geändert werden, zweitens steht die Leistungshöhe bei Beitragsprimatkassen nicht von vorneherein fest. Die PKSL und die LUPK sind öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen. Deren Kassenreglemente können vom Gesetzgeber jederzeit geändert werden. Auch Änderungen zu Ungunsten der Versicherten sind möglich. Es ist festzuhalten, dass es so gesehen offen ist, ob die Übertretenden beim dereinstigen Rentenbezug weniger erhalten werden, wenn sie zur LUPK übertreten. Ein Verlust ist weder sicher noch quantifizierbar. Alle Aussagen über zukünftige Leistungen sind zu relativieren.

### **3.3 Übergangsrechtliche Möglichkeit**

Obwohl der einzige Anspruch der aus dem Dienstverhältnis zur Stadt und somit auch aus der PKSL Austretenden die Freizügigkeitsleistung ist, kann die Stadt im Sinne einer politischen Lösung ergänzende Leistungen beschliessen. Bedingung für solche Leistungen ist die sachliche Begründbarkeit. Sie müssen willkürfrei sein. Der Stadtrat sieht eine solche Möglichkeit für jene Personen, die am 31. Dezember 2002 das 60. Altersjahr vollendet haben. Einerseits haben Versicherte der PKSL Anspruch auf den Bezug der Altersrente, wenn sie das 60. Altersjahr vollendet haben und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist. Dieser Anspruch besteht auch, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellt, sondern die Stelle wechselt. In diesem Fall kann sie zwischen der Überweisung der Freizügigkeitsleistung an den neuen Arbeitgeber und dem Bezug der Altersrente wählen. Theoretisch könnten die Züger also von der PKSL die Altersrente beziehen und die berufliche Vorsorge bei der LUPK neu beginnen. Wirtschaftlich ist dies jedoch keine Alternative, da die Altersrente der LUPK verhältnismässig klein wäre und die theoretische Rentenerhöhung bei der PKSL nicht ausgleichen würde.

Wesentlicher ist der Umstand, dass die über 60-jährigen Versicherten als Folge des Kassenwechsels nicht nur einen theoretischen, sondern wahrscheinlich einen tatsächlichen Verlust erleiden würden.

## **4 Kosten**

Die Kosten dieser Übergangsregelung betragen für die zehn Versicherten, die diese Kriterien erfüllen, rund Fr. 170'000.– für den Fall, dass sämtliche Mitarbeitenden erst im Alter 65 pensioniert würden. Würden alle bereits mit 62 in den Ruhestand gehen, reduzierte sich dieser Betrag auf Fr. 6'000.–. Diese Beträge gelten unter der Voraussetzung der Genehmigung des B+A 14/2002 Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 17. April 2002. Würde die Statutenänderung gemäss B+A 14/2002 vom Grossen Stadtrat nicht genehmigt, betrügen die entsprechenden Betreffnisse maximal Fr. 430'000.– beziehungsweise mindestens Fr. 20'000.–.

## **5 Zuständigkeit**

Die zu bewilligende Ausgabe für sich allein genommen würde kreditrechtlich in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Mit der Übergangslösung für die Lehrpersonen, die am 31. Dezember 2002 das 60. Altersjahr vollendet haben, wird indirekt aber auch beschlossen, dass jüngere Lehrpersonen nicht in den Genuss dieser Leistungen kommen. Dabei stellt sich

die Frage, ob dieser Sachverhalt in Form einer Verfügung durch den Stadtrat oder eines rechtsetzenden Erlasses durch den Grossen Stadtrat zu regeln ist.

Der Kreis der Betroffenen ist bestimmbar (alle Lehrpersonen der GBL im Zeitpunkt der Übernahme durch den Kanton), der zu regelnde Sachverhalt ist bestimmt (Altersrente in gleicher Höhe wie diejenige, die im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern ausgerichtet worden wäre). Dies würde eigentlich eher für eine Verfügung (allenfalls eine so genannte Allgemeinverfügung) sprechen.

Eine entsprechende Verfügung, die den Sachverhalt in verbindlicher und erzwingbarer Weise regelt, könnte indessen mangels einer gesetzlichen Grundlage vom Stadtrat nicht erlassen werden. Denn bei der vorgesehenen Übergangslösung handelt sich um eine freiwillige und nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung.

Die gesetzliche Grundlage für die Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die mitarbeitenden Personen der gewerblichen Berufsschule Luzern soll mit dem vorliegenden Reglement geschaffen werden.

## 6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden der gewerblichen Berufsschule Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. Mai 2002

Urs W. Studer  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber

## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 25/2002 vom 8. Mai 2002 betreffend

### **Kantonalisierung Gewerbeschule, Übergangsregelung**

**Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden  
Personen der gewerblichen Berufsschule Luzern,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt  
Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

**Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden  
Personen der gewerblichen Berufsschule Luzern**

vom 19. September 2002

#### **Art. 1** *Bestandesgarantie*

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen Mitarbeitenden Personen der Gewerbeschule, die am 31. Dezember 2002 das 60. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden.

#### **Art. 2** *Abwicklung*

Der Stadtrat trifft mit der Pensionskasse der Stadt Luzern eine Vereinbarung über die Administration der Erhöhung der Einlagen in die individuellen Konti der Mitarbeitenden gemäss Art. 1 bei der Luzerner Pensionskasse.

#### **Art. 3** *In-Kraft-Treten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft. Es gilt bis 31. Dezember 2007.

<sup>2</sup> Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. September 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig  
Ratspräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber

